

Matthias Block | IT & Medien | www.blox.media
Auftragsverarbeitungs-Vertrag / -Vertrags-Anlage BMA01

Herausgeber: Matthias Block | IT & Medien | Schubertstr. 3 | 30823 Garbsen
Ansprechpartner: Matthias Block | dsgvo@blox.media | 0178-1436334
Copyright: Matthias Block
Copyright der Vorlage: Bitkom 2017
Grundlage: DS-GVO, nachzulesen unter
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj> (amtlich)
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679> (konsolidiert, nicht amtlich)
<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Mustervertragsanlage.html>
Geltungsbereich: Aufträge/Verträge für Arbeiten an Systemen, welche Kundendaten enthalten.

Anlage BMA01 zum Vertrag/Auftrag zwischen

X

_____ und
Auftraggeber (Name leserlich eintragen)

und

Matthias Block

Schubertstr. 3, 30823 Garbsen
Auftragnehmer

über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zu vorgeschlossenen Vertrag oder Auftrag (im Weiteren zusammengefasst als »Vertrag«) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem jeweiligen Vertrag/Auftrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

Als Kunden werden nachstehend die Kunden des Auftraggebers bezeichnet.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung (Anmerkung: Bitte ausfüllen, sofern noch nicht im Vertrag geregelt, andernfalls streichen):

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Vom Kunden auf der Webseite/Cloud des Auftragnehmers eingegebene bzw. im Auftrag des Auftragnehmers eingepflegte Personendaten und Bilder	Auf Anweisung des Auftraggebers: Anlegen, Ändern und Prüfen der Daten	Angemeldete Besucher der Webseite. Benutzer der Cloud des Auftraggebers.
Daten die mit einer Shop-Bestellung oder Webinar-Anmeldung zusammenhängen. z.B. Name, E-Mail-Adresse, Dienstleistung	Ggf. prüfen der Bezahlung; Erstellen eines Wasserzeichens oder Seriennummer um die verkaufte Datei dem Kunden zuzuordnen; Ausführen der Bestellung z.B. Versand von Dateien per Email bzw. Cloud-Freigabe.	Kunden die über den Shop des Auftraggebers einkaufen.
Vom Auftraggeber zur Weiterverarbeitung bereitgestellte Informationen und Bilder von Kunden zum Einpflegen auf der Webseite	Ordnen, sichten, einpflegen in die Webseite z.B. Kundenbewertungen	Kunden die laut Auftraggeber in eine Veröffentlichung eingewilligt haben.
Über Kunden gespeicherte Informationen auf den IT-Geräten und Servern des Auftraggebers.	Nach Anweisung oder bei technischen Problemen: Sichten, Ordnen, Sichern, Wiederherstellen, Umwandeln, Formatieren der Daten	Kunden des Auftraggebers
Korrespondenz des Auftraggebers mit Kunden (z.B. E-Mails)	Auf ausdrückliche Anweisung: Verwalten, Prüfen, Übertragen, einzelner Nachrichten; Migrieren von Daten bei Wechsel Hardware/Software/Emailanbieter	Kunden des Auftraggebers

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Auftragsverarbeitungs-Vertrag / -Vertrags-Anlage BMA01

der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit wird auf die genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO verwiesen, denen sich der Auftragnehmer mit Auftragsannahme unterwirft hat und deren Einhaltung der Auftraggeber bei Auftragsvergabe prüft und mit dem Zugänglichmachen der Kundendaten bzw. mit dem Übermitteln Zugangsdaten bestätigt.

3. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Der Aufwand wird – soweit nicht anders vereinbart – entsprechend dem Zeitaufwand Stundensatz des Auftragnehmers vergütet.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen

Auftragsverarbeitungs-Vertrag / -Vertrags-Anlage BMA01

untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

6. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
Wird kein Ansprechpartner genannt, so ist der Auftragnehmer selbst der Ansprechpartner
7. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
8. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
Die Kosten hierzu werden vom Auftraggeber getragen, der Arbeitsaufwand wird – soweit nicht anders vereinbart – entsprechend dem Zeitaufwand Stundensatz des Auftragnehmers vergütet.
9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
10. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
Die Kosten hierzu werden vom Auftraggeber getragen, der Arbeitsaufwand wird – soweit nicht anders vereinbart – entsprechend dem Zeitaufwand Stundensatz des Auftragnehmers vergütet.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.
3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln auf Verlangen nach.
Der Auftraggeber erklärt die folgenden Sicherungsmaßnahmen gemäß [Anhang 1](#) (organisatorische Maßnahmen) des Auftragnehmers für ausreichend:
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine

Auftragsverarbeitungs-Vertrag / -Vertrags-Anlage BMA01

Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt:

Name und Sitz des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
STRATO AG, Pascalstraße 10, 10587 Berlin, www.strato.de	Bereitstellung von Servern, Vservern, Webspace, E-Mail-Anbieter
Speedbone Internet & Connectivity GmbH, Alboinstr. 36-42, 12103 Berlin	Emailanbieter
Name.com, part of Donuts Inc., 5808 Lake Washington Blvd Suite 300 Kirkland, WA 98033	Email-Weiterleitungen von E-Mails an block.berlin

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers ein, wobei diese nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigert werden darf.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber 1 Woche im voraus oder wartet dessen Einverständnis ab (je nachdem was zuerst eintrifft).

Bei Notfallsituationen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber erst im Nachhinein, jedoch binnen 2 Werktagen.

3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
4. Es gilt deutsches Recht.

§9 Haftung und Schadensersatz

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

Anhang 1: organisatorische Maßnahmen

2. Zugänge zu Datenverarbeitungsgeräten des Auftragnehmers sind durch nur ihm bekannte Passwörter gesichert.
3. Die Datenverarbeitungsgeräte des Auftragnehmers sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vor fremdem Zugriff zu schützen.
4. Hochsensible Daten wie Passwörter werden ausschließlich verschlüsselt gespeichert.
5. Eine Verschlüsselung der Datenträger und Server des Auftragnehmers wird generell nicht durchgeführt da mit Mehraufwand und Kosten verbunden.
Auf ausdrücklichen Kundenwunsch werden Daten verschlüsselt gespeichert, der Auftraggeber informiert sich vorab über die Mehrkosten und trägt diese.

Der Vertrag kann durch klassisch unterschrieben oder ausdrücklich per Email
- unter Angabe der in der Fußzeile genannten Versionsnummer (ggf. Email-Zitat) -
geschlossen werden.

Matthias Block erklärt sich bei Auftragsannahme mit dem Vertrag einverstanden.

X _____
Datum, Unterschrift Auftraggeber

Matthias Block, Auftragnehmer